

Vorbemerkung:

Aufgrund der Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach, ist der Beschluss über die Bildung und Besetzung des Jugendhilfeausschusses gemäß § 58 Absatz 1 GO NRW neu zu fassen.

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Stadt Rheinbach hat ein eigenes Jugendamt. Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes (§ 1 Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach).

Der Jugendhilfeausschuss unterliegt als Pflichtausschuss den spezialgesetzlichen Vorschriften des § 70 Absatz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), den §§ 1 ff. Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und § 1 Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach. Insofern gehört er als Teil des Jugendamtes zur Verwaltung der Stadt Rheinbach.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Rates zu Tagesordnungspunkt – Satzung des Jugendamtes der Stadt Rheinbach - erhält § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach folgende Fassung:

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 8 beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt neun, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt sechs. Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Rheinbach.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte/n Vertreterin/Vertreter
 2. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
 3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes bestellt wird;
 4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
 5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten bestellt wird;
 6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
 7. eine Vertretung des Jugendamtselternbeirates. Diese wird vom Jugendamtselternbeirat aus seiner Mitte entsendet.
 8. eine Vertretung des Vereins „Abenteuer-Pur e.V.“, Rheinbach. Diese wird vom Verein

aus seiner Mitte entsendet.

Für die Mitglieder 1 bis 8 ist je ein/eine persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

(4) ...

2.2 Zusammensetzung

| | | |
|---|---|-------------------|
| 15 Stimmberechtigte Mitglieder | drei Fünftel des Stimmenanteils - Ratsmitglied oder - vom Rat gewählte sonstige Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind. | 9 Personen |
| | zwei Fünftel des Stimmenanteils - Personen, die auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden | 6 Personen |
| 8 beratende Mitglieder | Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach benannt werden. | 8 Personen |

3. Aufgaben

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, der Satzung für das Jugendamt und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Schlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe angehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen (§ 5 Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach)

4. Wahl durch den Rat

4.1 Grundsätzliches

- Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates von diesem gewählt.
- Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neugewählten Jugendhilfeausschusses aus.
- Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen.
- Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein*e persönliche*r Stellvertreter*In zu wählen.
- Für jedes beratende Mitglied ist ein*e Stellvertreter*In zu bestellen.

4.2 Wahlverfahren

- Für das Jugendamt gelten - soweit das SGB VIII und das AG-KJHG nichts anderes bestimmen - die Gemeindeordnung für das Land NRW (§ 3 Absatz 1 AG-KJHG).
- Für das Wahlverfahren gilt die Gemeindeordnung NRW:

Nach § 50 Absatz 2 Satz 1 GO NRW werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen.

§ 50 Absatz 3 Satz 1 GO NW geht davon aus, dass sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben. In diesem Fall ist der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend.

Ein einstimmiger Ratsbeschluss liegt nur dann vor, wenn ein gemeinsamer Wahlvorschlag mit den Stimmen aller in der Sitzung anwesenden Ratsmitgliedern angenommen wurde. Auf Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen kommt es hier nicht an (vgl. § 50 Absatz 5 GO NRW). Wird allerdings auch nur eine Gegenstimme abgegeben, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer in einem Wahlgang abgestimmt (vgl. § 50 Absatz 3 Satz 2 GO NRW). Es ist also nicht zulässig, für die Wahl der Ratsmitglieder und für die Wahl der sachkundigen Bürger*Innen einen separaten Wahlgang vorzunehmen.

5. Stimmrecht des Bürgermeistes

Bei der personellen Besetzung der Ausschüsse hat der Bürgermeister kein Stimmrecht (vgl. § 40 Absatz 2 Satz 5 Gemeindeordnung NRW).

6. Vorsitz im Jugendhilfeausschuss

Der*Die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat angehören, gewählt (vgl. § 4 Absatz 5 AG-KJHG).

Daraus folgt, dass der Vorsitzende und der Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses gleichzeitig Mitglied des Rates sein müssen. Andererseits kommt ein Mitglied des Rates, welches aufgrund eines Vorschlages der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe benannt worden ist, nicht als Vorsitzender und Stellvertreter in Betracht. Denn dieses Mitglied soll vornehmlich die Interessen des Trägers der freien Jugendhilfe vertreten.

Rheinbach, 2. Dezember 2020

gezeichnet
Ludger Banken
Bürgermeister

gezeichnet
Daniela Hoffmann
Fachbereichsleiterin